

**Erlass der Wallonischen Regierung vom 17.07.2003 zur Festlegung der gesamten Bedingungen
für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in ortsfesten Behältern,
mit Ausnahme der Lagereinrichtungen für Erdölprodukte und gefährliche Stoffe
sowie die Lager in den Tankstellen (offizielle koordinierte Fassung vom 01.01.2011)**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, insbesondere der Artikel 4, 5, 7, 8 und 9;
Aufgrund des Beschlusses der Regierung über den Antrag auf ein vonseiten des Staatsrates innerhalb eines Zeitraums, der einen Monat nicht überschreitet, abzugebendes Gutachten;

Aufgrund des am 10. März 2003 in Anwendung des Artikels 84, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 34.897/4 des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers der Raumordnung, des Städtebaus und der Umwelt;

In Erwägung der Tatsache, dass der vorliegende Erlass der Europäischen Kommission mitgeteilt worden ist, in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft; dass sie keine Bemerkung geäußert hat;

Aufgrund des am 9. August 2007 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 43.458/2/V des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus;
[24.07.2008]

Nach Beratung,

Beschließt:

TITEL I - Gemeinsame Bestimmungen

KAPITEL I - Anwendungsbereich und Definitionen

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich

Art. 1 - Die vorliegenden gesamten Bedingungen sind anwendbar auf die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55°C und unter oder gleich 100°C (Kategorie C) in ortsfesten Behältern mit einem Fassungsvermögen über oder gleich 3 000 Litern und unter 25 000 Litern im Sinne der Rubrik 63.12.09.03.01 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestufteten Anlagen und Tätigkeiten.

Abschnitt 2 – Begriffsbestimmungen

Art. 2 - Zur Anwendung der vorliegenden Vorschriften versteht man unter:

1° Brennbare Flüssigkeiten: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55°C und unter oder gleich 100°C;

2° Ortsfester Behälter: ein Behälter, der nicht bewegt werden muss, damit er befüllt oder genutzt werden kann;

3° Freiluftbehälter: Behälter, der entweder unter freiem Himmel, oder in einem oberirdisch oder unterirdisch angelegten Raum, oder auch in einer nicht zugeschütteten Grube aufgestellt werden kann; ein Behälter gilt als unzugänglicher oberirdischer Behälter, wenn mindestens eine seiner Wände nicht sichtbar ist;

4° Eingrabener Behälter: Behälter, der sich vollständig oder teilweise unter der Erdoberfläche befindet und deren Wände direkt mit dem Erdreich oder dem Auffüllmaterial in Kontakt sind;

5° Eingrabene Leitungen: Leitungen, die sich vollständig unter der Erdoberfläche befinden und deren Wände direkt mit dem Erdreich oder dem Auffüllmaterial in Kontakt sind;

6° Lager: eine Lagerung eines oder mehrerer ortsfester Behälter, die brennbare Flüssigkeiten beinhalten, einschließlich ihrer Leitungen;

7° Fassungsvermögen des Lagers: das Gesamtfassungsvermögen in Litern Wasser der Behälter, die das Lager bilden;

8° Dichte Grube: unterirdisches Bauwerk, dessen Struktur aus unbrennbaren Materialien besteht. Diese Wände sind für die brennbaren Flüssigkeiten undurchlässig;

9° Schutzwanne: undurchlässige ununterbrochene Fläche, die die Form einer Wanne besitzt und deren Struktur aus unbrennbarem Material besteht und eine ausreichende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit gegen brennbare Flüssigkeiten aufweist;

10° Undurchlässig: mit einem dynamischen Durchlässigkeitskoeffizienten bezüglich der Kohlenwasserstoffe unter 2.10⁻⁹ cm/s oder einem totalen statischen Absorptionskoeffizienten für Wasser (NBN B 15-215) unter 7,5% [...];

11° Flammpunkt: nach der belgischen Norm EN ISO 2719 festgelegte Temperatur in geschlossenem Tiegel;

12° Gebäude: ein innerhalb oder außerhalb des Betriebs gelegenes Gebäude, das dazu bestimmt ist, zeitweilig oder ständig durch die Öffentlichkeit oder Drittpersonen benutzt zu werden;

13° Feuerfestigkeit: Eigenschaft eines Gebäudes, das eine Feuerfestigkeit nach der Norm NBBN-713-020 (Ff x Stunden) aufweist;

14° Unbrennbares Material: Material, das im Laufe eines normalisierten Versuchs, während dessen es einer äußeren Wärmequelle ausgesetzt wurde, keine äußeren Zeichen einer merklichen Erwärmung zeigt;

15° Zugelassener Techniker: ein Techniker, der gemäß Artikel 634ter /4 von Titel III der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung zugelassen ist;

16° Fachkundiger Sachverständiger: eine gemäß der Norm ISO/CEI 17020 akkreditierte Person oder ein im Sachbereich "Lagereinrichtungen" gemäß Artikel 681/73 des Titels III der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung zugelassener Sachverständiger;

17° Bestehender Betrieb: der Betrieb, der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ordnungsgemäß zugelassen wurde oder dessen Bewirtschaftung durch eine infolge eines vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung eingereichten Antrags ausgestellte Genehmigung gedeckt ist. Der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingerichtete Betrieb, dessen Betreiber jegliches Dokument vorweisen kann, das beweist, dass der Behälter vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bestand, wird einem bereits bestehenden Betrieb gleichgestellt. Die Umwandlung oder Erweiterung eines Betriebs, die der Betreiber vor dem Inkrafttreten vorliegenden Erlasses im in Artikel 10, § 2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Register eingetragen hat, wird einem bereits bestehenden Betrieb gleichgestellt. [24.07.2008]

KAPITEL II - Standort und Bau

Abschnitt 1 – Behälter

Art. 3 – [...] [24.07.2008]

Art. 4 - Die Stabilität und die Befestigung der Behälter ist unter allen Wetterbedingungen gesichert. Sie stehen auf einem Fundament, das ausreicht, um zu verhindern, dass übermäßige Spannungen oder ungleichmäßige Senkungen ein Umkippen oder einen Bruch verursachen.

Art. 5 - Jeder Behälter wird mit einer Überfüllsicherung versehen: Pfeife, elektronische Sonde oder jedes andere gleichwertige System. [24.07.2008]

Art. 6 - Die doppelwandigen Behälter sind mit einer Vorrichtung zur permanenten Dichtheitsprüfung ausgestattet, die ein System, durch das sichtbar und hörbar Alarm ausgelöst wird, falls eine der Wände des Behälters nicht mehr dicht ist, umfasst. [...] [24.07.2008]

Abschnitt 2 – Leitungen

Art. 7 - Alle Zubehörteile des Behälters wie die Leitungen, Ventile und Pumpen sind in Flucht mit den Auffangvorrichtungen angeschlossen und so angelegt, dass die bei einem Leck austretende Flüssigkeit durch die genannten Vorrichtungen aufgefangen wird.

Art. 8 - Um einem Auslaufen vorzubeugen und die Diffusion von Kohlenwasserstoffen im Boden zu verhindern, sind die Leitungen entweder doppelwandig, oder aber einwandig und in einer Rinne verlegt, die für brennbare Flüssigkeiten undurchlässig ist [...]. Die Rinne weist durchgehend ein leichtes Gefälle hin zu einer leicht zugänglichen Auffangvorrichtung auf.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Leitungen gegen Verformungen durch gegebenenfalls stattfindenden Fahrzeugverkehr geschützt sind. [24.07.2008]

Art. 9 - Unterirdische Metallleitungen sind anhand mindestens einer Rostschuttschicht und einer dichten und selbstklebenden Isolierbandumwicklung oder durch jegliches andere System mit einem gleichwertigen Rostschuttniveau einwandfrei gegen Rost zu schützen.

Art. 10 - Jeder Behälter ist an ein Entlüftungsrohr angeschlossen, das ins Freie mündet und mit einer Vorrichtung versehen ist, die das Eindringen von Regen- und/oder Niederschlagswasser sowie von jedem anderen Gegenstand verhindert. Dieses Entlüftungsrohr ist so dimensioniert, dass jeder Überdruck bzw. Unterdruck im Behälter verhindert wird. [24.07.2008]

Art. 10bis - Die Einfüllstutzen des Behälters oder der Rohrleitung sind mit einer Schraubvorrichtung oder einer gleichwertigen Vorrichtung versehen, die die Dichtheit der Verbindung zwischen dem Behälter und dem Tankwagen gewährleistet.

Sind die Einfüllstutzen unterirdisch, müssen sie in einer dichten Schutzvorrichtung angelegt werden. [24.07.2008]

KAPITEL III – Betrieb

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 - Jeder Behälter verfügt in der Nähe des Einfüllstutzens über ein gut sichtbares und gut lesbares Kennschild aus beständigem Material, das folgende Angaben umfasst:

1° die Herstellungsnummer und das Baujahr;

2° das Produkt, das sich in dem Behälter befindet;

3° das Fassungsvermögen in Litern;

4° [...] [24.07.2008]

Art. 12 - Die Entnahme wird am oberen Teil des Behälters durchgeführt. [...] [24.07.2008]

Art. 13 - § 1. Das Peilen wird am oberen Teil der Behälter durchgeführt.

§ 2. Wird dieser Vorgang anhand einer Messlatte durchgeführt, so muss diese aus Metall sein.

Das Ende des Tauchrohrs des Messstabs ist mit einem widerstandsfähigen aber flexiblem Abschlusstück aus Nitrilkautschuk oder einem vergleichbaren Material ausgestattet, das dazu dient, jede Beschädigung der Innenwand durch ein Einschlagen oder einen Fall des Tauchrohrs in den Behälter zu vermeiden.

§ 3. Wird eine permanente Peilung durchgeführt, so geschieht dies anhand einer pneumatischen Pegels, eines Schwimmpegels, eines elektronischen Pegels mit einer Anzeigetafel oder einer gleichwertigen Vorrichtung. Jede diese Vorrichtungen weist eine Angabe in Litern in Prozentsatz auf oder umfasst eine Umrechnungstabelle.

§ 4. Während des Füllens des Behälters sind Peilvorgänge untersagt. [24.07.2008]

Abschnitt 2 – Füllvorgang

Art. 14 - Es ist untersagt, die Behälter mit anderen Flüssigkeiten zu füllen, als jenen, für die sie vorgesehen sind, es sei denn, eine Prüfung hat gezeigt, dass sie sich zur Aufnahme der betreffenden Flüssigkeiten eignen. Diese Prüfung wird von einem fachkundigen Sachverständigen durchgeführt.

Abschnitt 3 – Dichtheitsmängel

Art. 15 - § 1. Wird ein Dichtheitsfehler bei einem Behälter festgestellt:

1° Ist der betreffende Behälter unverzüglich außer Betrieb zu setzen und zu leeren;

2° [...];

3° Wenn der Behälter repariert ist, darf er erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem er einer durch einen fachkundigen Sachverständigen durchgeführte Dichtheitsprüfung unterzogen worden ist.

§ 2. Wenn ein Leck an den Rohrleitungen eines Behälters festgestellt wird, werden diese außer Betrieb gesetzt. Wenn es nicht möglich ist, die defekten Rohrleitungen vom Behälter abzutrennen, wird der betroffene Behälter schnellstens außer Betrieb gesetzt und entleert. [24.07.2008]

KAPITEL IV – Wasser

Art. 16 - Im Falle eines unbeabsichtigten Abfließens dürfen sich die freigesetzten Flüssigkeiten in keinem Fall in die öffentliche Kanalisation, einen Wasserlauf oder irgendeine Vorrichtung zum Sammeln des Oberflächenwassers ergießen.

Art. 17 - Das Ableiten von Abwasser in das Grundwasser ist untersagt.

KAPITEL V – Abfälle

Art. 18 - § 1. Im Falle eines unbeabsichtigten Auslaufens in den Boden hat der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde und den mit der Überwachung beauftragten Beamten zu verständigen.

§ 2. Ist es nicht möglich, das Erdreich unmittelbar zu entfernen, hat der Betreiber dessen Lagerung zu gewährleisten, und zwar so, dass jedes Abfließen oder jedes Verdunsten der Schadstoffe verhindert wird. Diese Lagerung wird wettergeschützt durchgeführt. [24.07.2008]

KAPITEL VI - Kontrolle und Überwachung

Art. 19 - Vor der Inbetriebnahme wird eine Dichtheitsprüfung an der ganzen Anlage von einem fachkundigen Sachverständigen vorgenommen. [24.07.2008]

Art. 19bis - § 1. Die in den Artikeln 19, 34 und 43 erwähnten Tests und Überprüfungen geben Anlass zur Erstellung eines Protokolls. Dieses Protokoll wird dem Betreiber ausgehändigt. Dieser hält es dem mit der Überwachung beauftragten Beamten zur Verfügung.

§ 2. Nach der Ausführung der in § 1, erwähnten Tests und Überprüfungen wird eine sichtbare, lesbare, unverfälschbare, unverwischbare und gegen Kohlenwasserstoffe beständige Plakette auf der Einfüllleitung fest angebracht und durch eine Plombierung für gültig erklärt; auf dieser Plakette stehen die Anschrift des Behälters, nähere Angaben zum zuständigen Sachverständigen oder zum zugelassenen Techniker, das Datum der Kontrolle, das Fälligkeitsdatum der Prüfung oder der Überprüfung.

Je nach den Feststellungen hat die Plakette folgende Farbe:

1° grün, wenn der Behälter, die Leitungen und das Zubehör dicht sind und den vorliegenden Bedingungen entsprechen;

2° orange, wenn der Behälter, die Leitungen und das Zubehör dicht sind und bestimmte Reparaturen an den Sicherheits-, Schutz- und Überfüllvorrichtungen als nötig erscheinen. Eine orangefarbene Plakette wird ebenfalls während der internen Prüfung des Behälters angebracht; dasselbe gilt bei Nichteinhaltung der vorliegenden Bedingungen;

3° rot, wenn der Behälter, die Leitungen und das Zubehör nicht dicht sind.

Diese Plakette wird am Tag der Prüfung oder der Überprüfung angebracht.

§ 3. Nur die mit einer grünen Plakette versehenen Behälter dürfen aufgefüllt und in Betrieb genommen werden. Die mit einer orangefarbenen Plakette versehenen Behälter dürfen noch während eines nicht erneuerbaren Übergangszeitraums von höchstens sechs Monaten aufgefüllt werden. Diese Frist ist zur Anpassung des Behälters, der Leitungen und des Zubehörs an die Vorschriften bestimmt. Die mit einer roten Plakette versehenen Behälter dürfen nicht mehr aufgefüllt werden. [24.07.2008]

Art. 20 - Der Betreiber hält dem mit der Überwachung beauftragten Beamten die Angaben eines jeden Behälters zur Verfügung. Diese Angaben umfassen:

1° Die Nummer und/oder die Marke des Herstellers;

- 2° die Nummer und das Baujahr;
- 3° das Fassungsvermögen in Litern;
- 4° die ab Werk ausgestellte Dichtheitsbescheinigung des Behälters;
- 5° die Art und der Typ des Behälters;
- 6° die Konformitätsbescheinigung unter Zugrundelegung einer der in den *Artikeln 22, 22bis, 23, 23bis, 35, 36, 37 und 37bis* definierten Normen;
- 7° das Datum des Aufstellens des Behälters;
- 8° die von einem fachkundigen Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung, dass der Behälter gemäß den vorliegenden Vorschriften aufgestellt und angeschlossen worden ist;
- 9° die Dichtheitsbescheinigung der gesamten Anlage, die von einem *fachkundigen Sachverständigen* vor der Inbetriebnahme ausgestellt worden ist;
- 10° die von einem zugelassenen Techniker periodisch ausgestellte Dichtheitsbescheinigung für die gesamte Anlage.
- 11° *das technische Merkblatt des zum Abdichten des Auffangbeckens verwendeten Materials.* [24.07.2008]

TITEL II – Freiluftbehälter

KAPITEL I - Standort und Bau

Abschnitt 1 – Standort

Art. 21 - Jeder Raum, der zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen dient, erfüllt die technischen Vorschriften des örtlichen zuständigen Feuerwehrdienstes.

Abschnitt 2 – Bau

Art. 22 - Die Metallbehälter entsprechen den Konstruktionsnormen *EN 12285-2 für waagrecht aufgestellte zylindrische Metallbehälter mit einfacher oder doppelter Wand* und *NBN I.03.002 für den Transport, die Einrichtung und das Anschließen*, oder ihrer letzten Fassung oder jeglicher gleichwertigen europäischen Norm. [24.07.2008]

Art. 22bis - *Die Behälter, die keine zylindrischen waagerechten Behälter sind, werden unter der Aufsicht des fachkundigen Sachverständigen gemäß den Regeln der guten fachlichen Praxis, die ein den vorerwähnten Normen entsprechendes Sicherheitsniveau aufweisen, gebaut, transportiert, installiert und angeschlossen.* [24.07.2008]

Art. 23 - Die Behälter aus Polyäthylen entsprechen einer in einem Land der Europäischen Gemeinschaft anerkannten Konstruktionsnorm.

Art. 23bis - *Die zylindrischen, waagerechten, einwandigen Behälter aus verstärktem, thermogehärtetem Kunststoff entsprechen den Baunormen *NBN EN 976.1* und *EN 13121-1* und der Norm *NBN T 41-014 für den Transport, das Installieren und das Anschließen.** [24.07.2008]

Art. 24 - § 1. Die äußere Ummantelung aus Metall ist gemäß den Vorschriften der Norm *EN 12.285-2* gegen Rost geschützt. Jeglicher Schutz, der ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweist, kann zugelassen werden.
 § 2. Die unter freiem Himmel aufgestellten Behälter aus Polyäthylen weisen eine gute Beständigkeit gegen UV-Strahlen auf oder sind vor diesen Strahlen geschützt aufgestellt. [24.07.2008]

Art. 25 - § 1. *Die einwandigen Behälter, die im Freien, in einem Keller oder in einem Raum stehen, werden in einem Auffangbecken, das keine brennbaren Flüssigkeiten durchlässt, installiert. In Abweichung von Artikel 22 wird dieser Auffangraum frei gehalten und besitzt ein Fassungsvermögen, das mindestens dem größten der Behälter entspricht.*
 § 2. *Wenn die Grube zugänglich ist, wird ein Raum von mindestens 50 cm um den Behälter frei gelassen, dies mit einem Raum von 20 cm zwischen der Bodensohle und der unteren Kante des Behälters.*
 § 3. Die in Artikel 6 angeführten Behälter müssen nicht in einer Schutzwanne aufgestellt werden. [24.07.2008]

Art. 26 - Die Inhaltsstandszeiger aus Glas oder Kunststoff, die am Behälteräußeren angebracht werden, sind untersagt.

KAPITEL II – Betrieb

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 - Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen, um jeglichen Zusammenstoß mit dem Freiluftbehälter zu vermeiden.

Art. 28 - Falls sich die Freiluftbehälter unter oberirdisch verlegten Stromleitungen befinden, werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um jegliche unbeabsichtigte Berührung der Kabel mit den Behältern zu vermeiden.

Art. 29 - Der Betreiber hält die Schutzwanne der Freiluftbehälter in gutem Zustand. Er überprüft sie regelmäßig auf ihre Dichtheit.

Art. 30 - Die erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen, um zu verhindern, dass sich die Schutzwanne mit Regenwasser füllt, wobei die Dichtheit der Schutzwanne zu gewährleisten ist.

Art. 31 - Der Betreiber schützt den Metallbehälter vor Rost durch das Anbringen eines Schutzbelags.

Abschnitt 2 – Dichtheitsmängel

Art. 32 - Ergänzend zu Artikel 15 wird ein Behälter, falls er nicht repariert wird, geleert, entgast, gereinigt und entfernt.

Abschnitt 3 - Endgültige Außerbetriebsetzung

Art. 33 - Der Behälter wird geleert, entgast, gereinigt und entfernt. Die Leitungen werden geleert und abmontiert.

KAPITEL III - Kontrolle und Überwachung

Art. 34 - Alle zehn Jahre werden die Freiluftbehälter und ihre Leitungen einer durch einen zugelassenen Techniker durchgeführten Sichtkontrolle unterzogen. Die nicht zugänglichen Behälter und die eingegrabenen Leitungen werden in den gleichen Zeitabständen einer *Dichtheitsprüfung* unterzogen.

Das Zubehör des Behälters wie das in Artikel 5 erwähnte System und das permanente System zur Kontrolle der Dichtheit werden vom zugelassenen Techniker in den gleichen Zeitabständen kontrolliert.

Die in den vorigen Absätzen erwähnten Zeitabstände werden ab dem Datum des Erwerbs des Behälters oder ab dem Datum der letzten durchgeführten Kontrolle berechnet. [24.07.2008]

TITEL III - Eingegrabene Behälter

KAPITEL I - Standort und Bau

Art. 35 - Jeder Behälter wird unter der Aufsicht eines fachkundigen Sachverständigen gemäß den Vorschriften der in den folgenden Artikeln erwähnten Norm, die auf ihn anwendbar sind, transportiert, installiert und angeschlossen. [24.07.2008]

Art. 36 - Die Metallbehälter erfüllen die Konstruktionsnormen EN 12.285-1 für waagrecht aufgestellte zylindrische Stahlbehälter mit einfacher oder doppelter Wand, die in Werkstätten hergestellt werden und zur unterirdischen Lagerung von entzündlichen und nicht entzündlichen Flüssigkeiten, die das Wasser verschmutzen können, dienen, oder deren letzter Fassung.

Art. 37 - Die waagrecht aufgestellten zylindrischen einwandigen Behälter aus verstärktem thermogehärteten Kunststoff entsprechen der Norm NBN EN 976-1 für den Bau und NBN EN 976-2 für den Transport, die Handhabung, und die Einrichtung, oder ihrer letzten Fassung.

Art. 37bis - Die Behälter, die keine zylindrischen waagerechten Behälter sind, werden unter der Aufsicht des fachkundigen Sachverständigen gemäß den Regeln der guten fachlichen Praxis, die ein den vorerwähnten Normen entsprechendes Sicherheitsniveau aufweisen, transportiert, installiert und angeschlossen. [24.07.2008]

Art. 38 - Die äußere Ummantelung aus Metall ist gemäß den Vorschriften der Norm EN 12.285-1 gegen Rost geschützt. Jeder andere Schutz, der eine gleichwertige Widerstandsfähigkeit aufweist, kann angenommen werden, wenn sein Niveau in Sachen Umweltschutz der vorerwähnten Norm entspricht. [24.07.2008]

Art. 39 - Die Behälter mit einfacher Wand werden entweder direkt in das Erdreich *eingegraben* oder in einer Grube aufgestellt, die gegen die möglicherweise auslaufenden Flüssigkeiten undurchlässig ist. [...]

Falls die Grube zugeschüttet wird, muss das dafür verwendete Material inert sein, es darf keine Asche, Ziegelsteine oder andere Stoffe enthalten, die den Belag des Behälters beschädigen könnten.

Die einwandigen Behälter sind mit einer Vorrichtung zur Kontrolle der Dichtheit, einschließlich einer sichtbaren und hörbaren Alarmanlage auszustatten. [24.07.2008]

Art. 40 - Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Behälter gegen Verformungen durch den Fahrzeugverkehr oder durch die Lagerung von Lasten über den Behältern geschützt sind.

KAPITEL II – Betrieb

Abschnitt 1 – Dichtheitsmängel

Art. 41 - Ergänzend zu Artikel 15 wird ein Behälter, falls er nicht entfernt werden kann, mit Sand oder einem anderen gleichwertigen inerten Material gefüllt, nachdem er vorher geleert, entgast und gereinigt wurde.

Abschnitt 2 - Endgültige Außerbetriebsetzung

Art. 42 - Der Behälter wird geleert, entgast, gereinigt und entfernt. Die Leitungen werden geleert und abmontiert. Ist es nicht möglich, den Behälter zu entfernen, so wird dieser mit Sand oder einem anderen gleichwertigen inerten Material gefüllt.

KAPITEL III - Kontrolle und Überwachung

Art. 43 - Die *eingegrabenen* einwandigen Behälter oder in einer zugeschütteten Grube aufgestellten Behälter mit einfacher Wand werden in folgenden Zeitabständen einer Dichtheitsprüfung unterzogen, die von einem zugelassenen Techniker vorgenommen wird:

1° alle zehn Jahre für die Behälter [...] von zehn bis zwanzig Jahren;

2° alle fünf Jahre für die Behälter [...] von einundzwanzig bis dreißig Jahren;

3° alle drei Jahre für die Behälter, die älter als dreißig Jahre sind oder deren *Baujahr* nicht festgestellt werden kann.

Die Leitungen zu diesen Behältern werden ebenfalls in den gleichen Zeitabständen einer Dichtheitsprüfung unterzogen. *Das Zubehör des Behälters wie das in Artikel 5 erwähnte System und das System zur permanenten Kontrolle der Dichtheit werden in den gleichen Zeitabständen kontrolliert.*

Die Behälter mit doppelter Wand und deren Leitungen werden ebenfalls alle zehn Jahre einer Dichtheitsprüfung unterzogen und alle drei Jahre, wenn das *Baujahr* des Behälters nicht festgestellt werden kann.

Das Zubehör des Behälters wie das in Artikel 5 erwähnte System und das System zur permanenten Kontrolle der Dichtheit werden in den gleichen Zeitabständen kontrolliert.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 angeführten Zeitabstände wird ab dem Datum der Anschaffung des Behälters oder ab dem Datum der letzten durchgeführten Kontrolle berechnet.

Die anhand einer Flüssigkeit unter einem Druck von 1 Bar durchgeführte Dichtheitsprüfung kann für die unterirdisch angelegten Behälter nicht durchgeführt werden, es sei denn diese Behälter sind vorab von jedem entzündlichen Stoff geleert, gereinigt und entgast worden. Die Entgasungsbescheinigung wird zur Verfügung des mit der Überwachung beauftragten Beamten gehalten. [24.07.2008]

Art. 44 - Die in Artikel 43 angeführten Dichtheitsprüfungen werden von zugelassenen Technikern durchgeführt. [...] [24.07.2008]

Art. 45 - Der Betreiber hält für den mit der Überwachung beauftragten Beamten alle Dokumente zur Verfügung, die bescheinigen, dass der Behälter außer Betrieb gesetzt worden ist, d.h.:

1° die Entgasungsbescheinigung;

2° die Bescheinigung darüber, dass die Reinigungsrückstände beseitigt wurden;

3° die Bescheinigung darüber, dass der Behälter entfernt wurde oder die Inertierungsbescheinigung, die die Art des verwendeten Stoffes und die Menge angibt.

TITEL IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 - Der vorliegende Erlass ist auf die bestehenden Betriebe anwendbar. In Abweichung von dem ersten Absatz:

1° die Artikel 11, 1° und 3° [...] [12.02.2009] und 20, 1° bis 9° und 11° finden keine Anwendung auf die bestehenden Betriebe;

2° sind die in Artikel 25 oder in den Normen, die in den Artikeln 22, 23, 36 und 37 angeführt werden, erwähnten Bedingungen für die normalisierten Abstände, die Mindestabstände, die zwischen einem Behälter einerseits und anderen Behältern und den Wänden, die ihn umgeben, andererseits zu beachten sind, auf die bestehenden Betriebe nicht anwendbar.

Diese abweichende Bestimmung wird aufrechterhalten, falls ein Behälter in einem bestehenden Betrieb ersetzt wird;

3° sind die in den Konstruktionsnormen und den Artikeln 8 und 9 angeführten Vorschriften nicht anwendbar auf die bestehenden Betriebe, die gemäß der geltenden Gesetzgebung einer Dichtheitsprüfung unterzogen worden sind und in denen gemäß Artikel 5 eine Vorrichtung angebracht wurde, die ein Überlaufen verhindert;

4° in Ermangelung eines Auffangbeckens für die bestehenden oberirdischen Behälter müssen die in Artikel 34 erwähnten visuellen Überprüfungen oder Dichtheitsprüfungen alle drei Jahre durchgeführt werden;

5° in Ermangelung einer Vorrichtung zur Kontrolle der Dichtheit mit einem visuellen oder akustischen Alarmsystem für die bestehenden Betriebe werden der eingegrabene einwandige Behälter, seine Leitungen und sein Zubehör alle drei Jahre einer Dichtheitsprüfung unterzogen;

6° wird der Betreiber für die bestehende eingegrabene Behälter betreffenden Erneuerungsanträge von der Beachtung des Artikels 38 befreit;

7° Artikel 12 findet keine Anwendung auf die bestehenden oberirdischen Behälter, die Gegenstand einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung gewesen sind und in einem Auffangbecken stehen. [24.07.2008]

8° Artikel 19bis, §3 findet erst ab der ersten periodischen Kontrolle auf die bestehenden Betriebe Anwendung. [12.02.2009]

Artikel 46bis - Die Artikel 634ter /1, 634ter /2, 634ter /3, 634ter /5, §§ 2 und 3, und 634quater der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung werden, was die durch den vorliegenden Erlass betroffenen Betriebe angeht, aufgehoben. [24.07.2008]

Art. 47 - Jeder Antrag auf eine Umweltgenehmigung für einen Betrieb, auf den die vorliegenden gesamten Bedingungen anwendbar sind, der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht worden ist und der nicht Gegenstand eines Beschlusses der zuständigen Behörde war, gilt als ein Erklärungsformular im Sinne von Artikel 67 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Art. 48 - Der vorliegende Erlass tritt einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 49 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.